



STADTGEMEINDE

A-9800 Spittal an der Drau, Burgplatz 5

Tel. 04762/5650-120

Fax 04762/5650-8120

E-mail:

frohner@spittal-drau.at

Zahl: 31-0300/2011 – GBr/KE

Spittal/Drau, am 05.04.2011

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau beabsichtigt, gemäß § 3a des Kärntner Straßengesetzes 1991, K-StrG 1991, LGBl. Nr. 72/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, die von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau verwalteten Straßenflächen durch Verordnung in eine der in § 3 Abs. 1 Z. 4 und 5 K-StrG 1991 genannten Straßengruppen einzureihen (Einreihungsverordnung).

Gemäß § 3a Abs. 3 K-StrG liegt der Entwurf der Einreihungsverordnung durch vier Wochen ab dem Tag des Anschlages der Kundmachung während der Amtsstunden im Rathaus der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.spittal-drau.at abrufbar.

Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftliche Vorschläge zum Entwurf der Einreihungsverordnung zu erstatten.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer
Abgeordneter zum Nationalrat

Angeschlagen am: 11.04.2011

Abgenommen am: 09.05.2011

Anlage

Verordnungsentwurf (Einreihungsverordnung)